

Die idealtypische Ehe und die Alzheimer-Wirklichkeit

Ethische Grundsätze einer Ehe	Die Wirklichkeit unter Entwicklung der Alzheimerkrankheit
<p>Die Ehe als Lebensgemeinschaft umfasst das ganze Leben sowohl seiner Dauer als seinem Inhalt nach. Es ist nicht möglich, Lebensbereiche aus der Ehe auszugrenzen oder der Ehe von vornherein einen Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem sie ihren Zweck erfüllt und deswegen zu Ende gegangen ist.</p>	<p>Die Entwicklung der Alzheimerkrankheit macht es unmöglich, dass der Kranke alle Lebensbereiche im bisherigen Umfang mit seinem Partner teilt. Muss der Gesunde auf diese Bereiche deshalb verzichten, und zwar bis zum Tode des Kranken? Ist Treue unteilbar?</p>
<p>Kein Partner darf in die Ehe spezielle Ziele einbringen, die er nur mit Hilfe des anderen realisieren kann. Eine Ehe, die nur bestimmte Ziele instrumentalisieren soll, ist eine Ehe unter Vorbehalt und keine Ehegemeinschaft. Eine Ehe, die als Mittel zum Zweck verstanden wird oder geführt werden soll, nimmt die Persönlichkeit des Partners nicht ernst. Die Ehe darf nicht auf einen Zweck reduziert werden wie Fortpflanzung und Erhalt der Sippe, Erwerbstätigkeit, soziale Absicherung, Pflege im Krankheitsfall, Versorgung im Alter. Durch Fixierung der Ehe auf einen Zweck entfallen alle anderen Begründungen, die sie zusammenhalten. Die Zweckorientierung der Ehe legt den Keim für ihr Scheitern.</p>	<p>In der Alzheimer-Ehe reduziert sich das Dasein des Gesunden auf einen einzigen Zweck: die Pflege des Kranken. Er wird von dieser Aufgabe völlig absorbiert, hat kein eigenes Leben mehr, ist seiner Gestaltungsmöglichkeit beraubt. Damit ist die Grundlage einer Ehe hinfällig. Diese Erkenntnis ist nach zahlreich belegten Erfahrungen inzwischen nicht mehr zu bezweifeln. Warum sollen weiterhin ungezählte Partner zum Teil im frühen Alter diesen aussichtslosen Prozess immer wieder durchlaufen? Es sei denn, sie tun dies ohne Zwang und aus freien Stücken.</p>
<p>Die gemeinsame Biografie der Partner darf die individuelle Biografie des Einzelnen nicht gänzlich aufheben – der Einzelne geht in der Ehe als Person nicht unter.</p>	<p>In der Tat beendet die Alzheimer-Pflege die individuelle, frei gestaltete Biografie des gesunden Partners – er hat keine Entfaltungsmöglichkeiten mehr.</p>
<p>Die Ehe eröffnet eine Erweiterung des Lebens, zu der niemand von sich selbst her allein fähig wäre, die vielmehr dem Menschen als Mann und Frau erst durch die Lebensgemeinschaft gegeben ist. Insofern ist die Ehe eine Steigerung der Persönlichkeit und Individualität des Menschen über das Selbstkönnen hinaus. Nicht nur neues Leben hervorzubringen, auch andere Leistungen gelingen einem Menschen nur in Partnerschaft.</p>	<p>Eine Entfaltung des Gesunden ist unter den Anforderungen einer Alzheimer-Pflege als einzigem Lebensinhalt nicht mehr möglich. Er bleibt stehen, entwickelt seine Ressourcen und Begabungen außerhalb der Pflege nicht weiter. Das beweisen ungezählte gescheiterte Versuche, die mit den besten Vorsätzen und Absichten begonnen wurden und im Scheitern endeten.</p>

<p>Die Ehe steigert die Komplexität und Konfliktrichtigkeit des Lebens. Aber ihr stehen in gegenseitiger Achtung immer wieder Wege zur Verständigung und zum Kompromiss offen.</p>	<p>Die Kompromissfähigkeit einer Alzheimer-Ehe ist wegen der Unheilbarkeit der Krankheit nicht möglich. Der Kranke kann keine Kompromisse zur Konfliktlösung anbieten.</p>
<p>Durch den Akt der öffentlichen Eheschließung dokumentieren die Eheleute ausdrücklich, dass ihnen die Gemeinschaft wichtiger ist als die völlige individuelle Selbstverwirklichung.</p>	<p>Der Pflegende in der Alzheimererehe hat keine Chance mehr, in Eigenständigkeit zu leben. Er löst sich als Person weitgehend auf, geht eine Symbiose mit dem Kranken ein.</p>
<p>Im Geben und Nehmen gewinnt die Ehe ihre innere Verbindlichkeit. Geben und Nehmen müssen sich in der Ehe die Balance halten.</p>	<p>In der Alzheimer-Ehe herrscht nur noch einseitiges Nehmen bzw. Geben. Der Pflegende erhält nicht zurück, was er braucht.</p>
<p>Die Ehe muss offen sein für den Wandel, den beide Eheleute miteinander erfahren, erleiden und gestalten müssen. Deswegen stellt das Leben auf allen Stufen immer wieder neue Aufgaben. Diese Aufgaben sind nicht zeitbegrenzt, sie umfassen das Ganze des Lebens bis zum Alter und Tod hin, wenn auch nicht gleich voll begriffen und anerkannt.</p>	<p>Der Wandel, den die Entwicklung der Alzheimerkrankheit bei einem Ehepartner bedeutet, ist mit diesen Kategorien nicht erfasst. Er kann nicht gemeinsam gestaltet werden, sondern wird einseitig diktiert, er kann nicht nachgespürt, sondern nur nach Erfahrung beurteilt werden. Wer kann von einem Ehepartner verlangen, sich einer Aufgabe zu stellen, die ihn psychisch, physisch, sozial und finanziell ruiniert? Andererseits kann die Pflege den Gesunden zu einer Reife führen, die er unter „normalem“ Verlauf der Ehe nicht erreicht hätte.</p>
<p>Krisen in der Ehe sind immer wieder Krisen, die sich daran entzünden, dass das eigene Leben gegenüber der Ehwirklichkeit zu kurz kommt, dass die individuelle Selbstverwirklichung gegenüber der Ehegemeinschaft über Gebühr zurückzustehen hat. Die Krise entsteht dort, wo die individuelle Lebensführung durch die Ehe in bestimmter Weise in Anspruch genommen und mehr als zumutbar beeinträchtigt wird.</p>	<p>Jede Ehe verlangt gegenseitige Rücksichtnahme, auch Opfer, aber nicht die Selbstaufgabe und Selbstaufopferung eines Partners. Die familiäre Pflege eines Alzheimerpatienten kommt jedoch häufig einer Selbstaufgabe und Selbstaufopferung gleich, zu der die Eheschließung keinen Partner verpflichtet.</p>
<p>Die Auflösung der Ehe folgt dem Wunsch und dem Bedürfnis, das eigene Leben noch einmal und ganz anders anzufangen und auszuschöpfen, ein Wunsch, der allerdings häufig zur Illusion wird, sich als unmöglich erweist.</p>	<p>Der Pflegende in der Alzheimererehe leidet nicht unter seinem Partner, sondern unter dessen Krankheit. Der Wunsch nach Trennung folgt ausschließlich der Weigerung, diese Pflege zu übernehmen.</p>

<p>Niemand kann das Rad des Lebens zurückdrehen und noch einmal von vorn beginnen. Auch eine zurückliegende Ehe ist nach Scheidung nicht ungeschehen zu machen. Es bestehen weiterhin Beziehungen zum alten Ehepartner, auch rechtlicher Art. Über gemeinsame Kinder bleibt der Kontakt weiterhin erhalten. Allerdings sind geschiedene Partner für alles Geschehen nach der Scheidung selbst verantwortlich, sie können den geschiedenen Partner nicht mehr in Verpflichtung nehmen.</p>	<p>Was in westlichen Ländern schon häufig praktiziert wird, beginnt sich auch in Deutschland zu verbreiten: Man ist zwar lebenslang verheiratet, aber nicht mit demselben Partner: Kettenehe heißt dieses Phänomen unter Familienrechtlern. Im Zeitalter der Kettenehe und der Partnerschaften auf Zeit suchen Juristen und Familienrechtsexperten nach Alternativen zum gesetzlich verordneten Scheidungsverfahren, nach einer neuen Scheidungskultur, ansonsten wird sich der Trend fortsetzen, überhaupt nicht mehr zu heiraten, was allerdings das Familienrecht auf den Kopf stellen würde. Eine Scheidung soll ein ähnliches Ritual annehmen wie eine Hochzeit, als „Erlösungsritual“. Eine Alzheimererhe kann zwar juristisch auch aufgelöst werden, jedoch wird sich der die Auflösung Begehrende ins Unrecht setzen, weil er einen Menschen in einer Notsituation im Stich lässt. Dieser Mensch, den er verlassen will, wird nie ein selbstständiges Leben führen können, weshalb die Scheidung gesellschaftlich als etwas Schändliches angesehen wird – ein Drama für den Gesunden.</p>
<p>Die freie Lebensgemeinschaft bringt sowohl Vorbehalte gegen Inhalte als auch gegen die Dauer der Ehe, sie impliziert die Möglichkeit einer Beendigung in unlösbaren Konfliktsituationen ohne juristische Hürde, wie sie in einer Ehescheidung überwunden werden muss. Und sie dauert so lange, wie gegenseitiges Einverständnis herrscht. Ein einseitiger Ausbruch ist nicht ihr besonderes und eigenständiges Merkmal, dieser kommt auch in einer Ehe vor. Diese Lebensform ist die gesellschaftliche Antwort auf die Strenge und Unberechenbarkeit des Familienrechts.</p>	<p>Wie freie Lebensgemeinschaften in Fällen reagieren, in denen der eine Partner pflegebedürftig wird, darüber gibt es noch keine ausreichenden Erfahrungen. Die Vermutung liegt nahe, dass solchen Partnerschaften das Ziel zugrunde liegt, sich der lästigen Verpflichtungen und Bindungen des Familienrechts zu entziehen. Möglicherweise ergeben sich unter Freiwilligkeit für alle Teile aber auch tragfähigere Lösungen als unter gesetzlichem Zwang. Ein verantwortungsloses Verhalten kommt sowohl in Ehen als auch in freien Partnerschaften vor.</p>

Dieter Karotsch, Heilpädagoge und Fachpfleger für Gerontopsychiatrie,
Klinikum am Weissenhof, Weinsberg